

S A T Z U N G

Über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBL.S.578, ber.S.720), geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBL.S.474), vom 16.02.1987 (GBL.S.43), vom 18.05.1987 (GBL.S.161) und den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (GBL.S.57), geändert durch Gesetze vom 29.06.1983 (GBL.S.229), vom 15.12.1986 (GBL.S.465), hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 12.März 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Deizisau erhebt Marktgebühren für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktplatz im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs. Es gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Marktordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer auf dem Markt Waren oder Gegenstände verkauft bzw. feilbietet.

§ 3

Höhe der Gebühren

- 1) Das Platzgeld für jeden angefangenen Quadratmeter der belegten Fläche beträgt pro
Wochenmarkt 2,50 DM
mindestens jedoch 5,00 DM

- 2) Die Jahresgebühr für jeden angefangenen Quadratmeter der belegten Fläche beträgt 70,00 DM

S A T Z U N G

zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. S. 578, ber. S. 720) geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBL. S. 474), vom 16.02.1987 (GBL. S. 43), vom 18.05.1987 (GBL. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 12.04.1991 folgende **Wochenmarktsatzung** beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Deizisau betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeit des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Gemeinde bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

(2) Der Ort (Platz), der Zeitpunkt sowie die Öffnungszeiten werden in einer Anlage aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Ort (Platz), der Zeitpunkt und die Öffnungszeiten durch Einzelanordnung des Bürgermeisters abweichend festgesetzt werden, wird dies im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Deizisau und, soweit in zeitlicher Hinsicht noch möglich, in der Esslinger Zeitung bekanntgemacht.

§ 3

Standplätze

(1) Auf dem Wochenmarktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach den markt-
betrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf
Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn
nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den
betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedin-
gungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt
werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt
insbesondere vor, wenn

a) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer
die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit
nicht besitzt.

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen
werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt
insbesondere vor, wenn

a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche
Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder
Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen
die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren
trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung
die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Kommt der
Standplatzinhaber diesem Verlangen nicht nach, so erfolgt
die Räumung des Standplatzes auf Kosten des Standplatz-
inhabers durch den Bauhof der Gemeinde.

§ 4 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Wochenmarktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

Die Anfuhr muß bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbeginn nicht gestört wird.

Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Markt nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,0 m sein. Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,0 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 6

Verhalten auf Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Beauftragten des Bürgermeisteramtes und der Polizeibeamten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- c) Tiere auf den Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerberecht zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
- d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und erforderlichenfalls bei Schnee- und Eisglätte salzlos zu streuen.

b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Wochenmarktes dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung besenrein zu übergeben.

§ 8 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Marktanlagen sind Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung nebst Gebührentarif in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 8,
3. den Auf- und Abbau nach § 4,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 4,
5. die Plakate und die Werbung nach § 5 Abs. 6
6. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 5 Abs. 7
7. das Verhalten auf dem Markt nach § 6 Abs. 1 und 2,
8. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Abs. 3 Buchst. a),
9. das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen nach § 6 Abs. 3 Buchst. b),
10. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Buchst. c) und d),
11. das Schlachten von Kleintieren nach § 6 Abs. 3 Buchst. e),
12. die Gestattung des Zutritts nach § 6 Abs. 4 Satz 1,
13. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 4 Satz 2,
14. die Verunreinigung des Marktbereiches nach § 7 Abs. 1,
15. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 Buchst. a) bis c),
16. den Zutritt nach § 8

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) mit einer Geldbuße von mindestens 5.-DM und höchstens 1.000.-DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500.-DM, geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung (Marktordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 23.04.1991



[Handwritten signature]
Schmid
Bürgermeister

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der
Gebührenschild und Einzug

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühr für den Markttag wird fällig mit dem Beginn des Marktes. Die Jahresgebühr für den Wochenmarkt wird am 02. Januar jeden Jahres fällig. Die Marktgebühren sind in der Regel durch Überweisung auf das Konto der Gemeindekasse Deizisau zu entrichten.

Die Gebühren können durch einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung eingezogen werden. Der Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühren ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung vorzuzeigen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 23.04.1991



[Handwritten signature]
Schmid
Bürgermeister